

# Sozialer Döner

Ortung des Rechtsstaates des

## Kunst- und Kulturerhalt, Wunder und Weißbinder

Wirtschaftsrecht und Gewerbe

Gewerbe und Recht - Gesetz Nr. 10

Veröffentlichung:  
Bundesverwaltung des Verbandes  
Hamburg 11/1933

Ergebnis der Untersuchung des  
Arbeitsgerichts über die Arbeitsgerichtsfrage

Die Ergebnisse der Untersuchung des  
Arbeitsgerichts über die Arbeitsgerichtsfrage

Bei der Untersuchung des Arbeitsgerichtsfrage kann  
der Arbeitgeber nicht in der Meinung bestehen, dass  
die Arbeitnehmer nicht mehr eine gerechte Beurteilung  
des Arbeitnehmers erhalten können, wenn sie nicht  
ihm gegenüber eine gerechte Beurteilung erhalten.  
Doch das Arbeitsgericht ist

der Arbeitnehmer, eben so wie es auch in anderen  
Gesetzen ist, nicht zu bestimmen, ob er eine gerechte Beurteilung  
des Arbeitnehmers erhalten kann. Die Arbeitnehmer müssen immer mehr  
arbeitieren, um den Arbeitgeber nicht zu bestimmen, ob er eine gerechte Beurteilung  
des Arbeitnehmers erhalten kann. Das Arbeitgericht ist

die Arbeitnehmer, eben so wie es auch in anderen  
Gesetzen ist, nicht zu bestimmen, ob er eine gerechte Beurteilung  
des Arbeitnehmers erhalten kann. Das Arbeitgericht ist

die Arbeitnehmer, eben so wie es auch in anderen  
Gesetzen ist, nicht zu bestimmen, ob er eine gerechte Beurteilung  
des Arbeitnehmers erhalten kann. Das Arbeitgericht ist

die Arbeitnehmer, eben so wie es auch in anderen  
Gesetzen ist, nicht zu bestimmen, ob er eine gerechte Beurteilung  
des Arbeitnehmers erhalten kann. Das Arbeitgericht ist

die Arbeitnehmer, eben so wie es auch in anderen  
Gesetzen ist, nicht zu bestimmen, ob er eine gerechte Beurteilung  
des Arbeitnehmers erhalten kann. Das Arbeitgericht ist

die Arbeitnehmer, eben so wie es auch in anderen  
Gesetzen ist, nicht zu bestimmen, ob er eine gerechte Beurteilung  
des Arbeitnehmers erhalten kann. Das Arbeitgericht ist

rufen werden, doch können auch andere Vorsitzende, die die  
Beschäftigung zum Ministeramt haben, bestellt werden. Bei der  
Beteiligung der Vorsitzenden der bisherigen Gewerbe- und  
Handelsgerichte ist auch diese Besetzung der abge-  
schlossenen juristischen Ausbildung in Megafall gefordert.  
Auch bei den Landesarbeitsgerichten ist es schließlich ge-  
langen, das starke Richtermonopol bei der Besetzung der  
Vorsitzendenposten zu durchbrechen.

Die neuen Arbeitsgerichte bringen eine vollkommene  
Wertheitlichkeit der Rechtsprechung in Arbeitsgerichten, so dass die bestehenden Gewerbe- und Kauf-  
mannsgerichte, Bergwerksgerichte usw. aufhören. Die  
Justizialgerichte, für deren Beibehaltung sich die  
Handwerker im Reichstag besonders stark eingesetzt, werden  
zieldrohlich aufgegeben und durch Kampftypen am Arbeits-  
gericht ersetzt. Die Justizialauskünfte, die bisher mit Rechts-  
streitigkeiten befasst waren, können nur noch als Gült-  
igkeit, das heißt, zur freihändigen Einigung weiterbestehen,  
wenn sie tatsächlich zusammengefasst sind. Wird ein von  
einem Justizialauskünften gefüllter Sprung nicht innerhalb  
einer Woche von beiden Parteien ausgetauscht, so kann die  
Folge bei dem auftretenden Amtsschiff erkannt werden. Die  
bisher von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten aus-  
genommenen Richter- und Angestelltengruppen, zum Beispiel  
Landarbeiter, Eisenbahner, Postbeamte usw., sind nun  
hinfällig in die Arbeitsgerichtsstätte eingeschlossen.

Die große Bedeutung des Arbeitsgerichtsgeiges liegt  
vor allem darin, dass neben den Streitigkeiten auch der  
Gesamtantrag aller Kollektivstreitig-  
keiten in die Zuständigkeit der neuen Gerichtsbarkeit fällt  
und von nun an die Streitfälle der Tarifabtage durch Unter-  
nehmer mitgetragen werden. Das Arbeitsgericht wird dem-  
nach nicht nur Streitigkeiten aus dem Tarifbericht handeln  
und muss über den Beschluss bestimmen behaupten. Das  
Zustandsbericht ist zum ersten Male in der Bezeichnung dem  
Arbeitsgericht gleichgestellt. Die Zuständigkeit der Ar-  
beitsgerichte geht über das enge Arbeits- und Betriebsverhält-  
nis hinaus auf Streitigkeiten, bei denen der Zusammenhang  
mit dem Dienstbericht gegeben ist. Darunter fallen  
neben den gebräuchlichen Betriebsstreitigkeiten Wirtschafts-  
krisen und Werksauflösungen, unerlaubte Handlungen des  
Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer. Auch die Auskür-  
zung des Arbeits- und Lebensvertrages, wie Auskunfts-  
erstellung und Zeugnis, sind mit erfasst.

Die Größe zu erneuernden Strafgerichten nach dem Reichsversorgungsgesetz und nach dem Gesetz über  
die Beschaffung Güterbeschädiger sind als Streitigkeiten  
aus dem Dienstbericht vor dem Arbeitsgericht zu bringen,  
ebenso Streitigkeiten über die Unzulänglichkeit der An-  
wendung von Kriegsbeschädigtenrenten auf den Lohn. Für  
das Wirkungsmaß nach dem Schwerbeschädigtengesetz sind  
die Arbeitsgerichte von der Reichstagsmehrheit nicht für zu-  
ständig befunden worden.

Aus der Anerkennung des Kollektivdauens ergibt sich,  
dass die Gewerkschaften auch die Parteifähig-  
keit bestimmen müssen; in Betriebsstreitigkeiten die Be-  
triebsvertretungen. Den tarifähigen Gewerkschaften allein  
steht auch das Recht zu, Vorstandsgesetze für die Berufung  
der Beisitzer aufzustellen. Sie sind weiter beteiligt bei der  
Errichtung der Arbeitsgerichte, bei der Schaffung der Fach-  
kammern wie auch bei dem Erlass von Richtlinien für die  
Verwaltung und Dienstaufsicht. Dieses Mitbestimmungs-  
recht der Organisationen wird ergänzt durch die obligato-  
rische Vorschrift für die Schaffung von Beisitzerausschüssen  
am Arbeitsgericht und am Landesarbeitsgericht.

Es hat schwerer Kämpfe bedurft, um die Organisations-  
rechte im Gesetz auf die unabhängigen wirtschaftlichen Ver-  
einigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu be-  
schränken, da insbesondere von deutschnationaler Seite ver-  
wirkt wurde, auch die gelben Werkvereine als Benennungs-  
körper und als Protagonisten anerkannt zu bekommen. Die  
Kommunisten unterstützten diese Bestrebungen, indem sie  
eine Gleichstellung der Unorganisierten mit den Gewer-  
kschaften verlangten. (1) Sie lehnten sich weiter ein für die  
Anerkennung der Kriegsbeschädigtenverbände als "wirt-  
schaftliche Vereinigungen". Bei Annahme dieser kommu-  
nistischen Anträge würden auch die nationalistischen Ver-  
bände der Kriegsopfer, der Käffhäuserbund, die Veteranen-  
verbände und die Wohlfahrtsvereine zur Vertretung der  
Versorgungsansprüche den Gewerkschaften gleichgestellt  
worden sein. Der Kollektivismus im Arbeitsrecht hat aber  
nur einen Sinn, wenn der Organisationsgedanke von un-  
abhängigem Gewerkschaften vertreten wird. Die Aus-  
merzung der gelben und der mit ihnen verbündeten nationa-  
listischen Verbände ist durch das Festhalten am Gewer-  
kschaftsprinzip gegen die vereinigten Deutschnationalen und  
Kommunisten erreicht worden. Es bleibt auch ein Erfolg,  
dass die Protagonisten in erster Instanz unter Ausschlag  
der Rechtsanwälte lediglich bei den Organisationen liegen, die  
Organisationsvertreter in zweiter Instanz an Stelle der

Rechtsanwälte treten können. — Die Organisation der Arbeitsgerichte beginnt sofort nach Bekündigung die Rechtsprechung am 1. Juli 1927. — (Als Interessenten sollten sich alle Arbeiter mit dem Wortlaut und der möglichen Auslegung des Gesetzes vertraut machen. Wir vertrösten unsere Kollegen auf das im Verlage des ADGB erscheinende Buch „Das Arbeitsgerichtsgesetz“, das den Gewerkschaftsmitgliedern (siehe unter Literatur) zu außerordentlich billigem Preis überlassen wird.)

### Nationalisierung als Schlagwort.

Wie Amerika, trotzdem sein Aufschwung später einsetzte, Europa auf vielen anderen Gebieten überflügelt hat, so hat es auch zuerst mit der Nationalisierung der Industrie einen Anfang gemacht. Nationalisierung ist im Prinzip nichts anderes als ein Streben nach höherer Produktivität unter geringeren Kosten und verminderter Arbeitskraft. Die Nationalisierung bringt eigentlich gar nichts neues. Wie das Maschinenzeitalter die Handarbeit verdrängte und an die Stelle der Kleinbetriebe die Großbetriebe, Kartelle und trusts setzte, so ist die Nationalisierung nichts anderes als ein weiterer Schritt auf dem Wege der Erhöhung der Produktionsmöglichkeiten durch Verringerung des Zeitverlusts und Ersparnis von Arbeitskraft.

Insofern kann die Tatsache, daß Europa zum zweitenmal Amerika entdeckt hat, freudig begrüßt werden. Jeder technische Fortschritt, jede Entwicklung, die die Mühen der Arbeit vermindern kann, ist für die Arbeiterschaft von großem Wert. Die Zeiten sind längst vorbei, wo die Arbeiter glaubten, den technischen Fortschritt durch die Vernichtung der Maschine belämmern zu müssen.

Das Streben nach technischen Verbesserungen und der Einführung besserer Produktionsmethoden kann jedoch kein Selbstzweck sein. Wir müssen uns fragen, welche gesellschaftliche Bedeutung die Nationalisierung haben kann. Soll die Nationalisierung in erster Linie den Unternehmern oder aber der ganzen Volksgemeinschaft nützen? Zahlreiche Erscheinungen deuten darauf hin, daß die erste Aufsichtsbehörde und die Wissenschaft des Betriebstechnik wenig an das Los des lebenden Materials denkt, das doch sicher so wichtig ist wie die tote Materie. Die Sicherstellung des Unternehmergebens bleibt die Hauptsache. Instatt daß die Nationalisierung in erster Linie die Erleichterung betätigten Arbeit herbeiführt, bedeutet sie eine Intensivierung der Arbeit. Es ist eine Methode, die am besten irrationale Nationalisierung genannt werden kann.

Deutschland ist nach Amerika das erste Land, wo die Nationalisierung auf breiter Grundlage durchgeführt wird. In der Elektroindustrie ist es auf Grund der Verminderung der Zahl der Typen und durch die Einführung von neuen Produktionsmethoden gelungen, die Produktion gewaltig zu steigern. In der bekannten „Wirtschaftskurve“ der „Frankfurter Zeitung“ wird zum Beispiel über eine große chemische Fabrik berichtet, bei der die Betriebsnationalisierung eine Leistungsesteigerung von nahezu 300% ergab, mit der natürlichen Folge, daß die Arbeiterschaft auf ein Drittel ihres früheren Standes sank, ohne daß sich die absolute Produktionshöhe verringerte. Im Ruhrbergbau ist die Nationalisierung in vollem Gange. Die nun begangene Methode der horizontalen Konzentration, das heißt, die Zusammenfügung einer möglichst großen Zahl von Unternehmungen in eine Industrie, bietet große Vorteile für die rasche Durchführung der Nationalisierung. Es ist eine Tatsache, daß im August 1926 im Bergbau dieselbe arbeitsfähige Förderung erzielt wurde, wie durchschnittlich im Jahre 1913. Gleichzeitig ist jedoch die Zahl der beschäftigten Arbeiter um 40 000 zurückgegangen, wie sich auch der Stab der Kaufmännischen Angestellten stark verringert hat. Der Refrain ist stets: Ersparung von Arbeitskräften! Auch in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie hat die Nationalisierung große Fortschritte gemacht. Der Charakter des Arbeitsprozesses eines Hütten- und Walzwerkes ist ähnlich dem des laufenden Bandes: das Tempo der Arbeit wird nicht mehr vom einzelnen Arbeiter bestimmt, sondern ergibt sich aus dem Zusammenspiel der einzelnen Arbeitsfunktionen und dem Gang der maschinellen Betriebsanordnung, auf die der Arbeiter in den wenigsten Fällen Einfluß hat. Das aus diesen Faktoren sich ergebende Tempo reicht alle in seinen Bann: es kann keine Arbeit „liegen bleiben“, denn Verzagen einer Funktion folgt der Stillstand einer Reihe von andern Funktionen.

Der Charakter der deutschen Arbeitslosigkeit ist ein ganz anderer als bei früheren Krisen. Große Arbeitslosigkeit war früher immer eine Begleiterscheinung von niedrigegebender Konjunktur. Dies ist zur Zeit nicht der Fall. Denn während sich das Wirtschaftsleben besser gestaltet und überall große Betriebsamkeit herrscht, können Millionen keine Arbeit finden oder müssen als Kurzarbeiter ihr Brot verdienen.

Die organisierte Arbeiterschaft muß deshalb beizeiten gegen diese Tendenzen mobil machen. Sie muß darauf hinweisen, daß erhöhtes Produktionsvermögen sie auch zu einem größeren Anteil an den Resultaten der technischen Entwicklung berechtigt. Um der physischen und psychischen Unterminierung der Arbeiterschaft zuwiderzukommen, muß zunächst einmal ein normaler Arbeitstag gesichert werden. Es liegt deshalb in ihrem eigenen Interesse, wenn sich die gesamte deutsche Arbeiterschaft geschlossen hinter ihre Gewerkschaften stellt, um dem uneingeschränkten Achtstundentag geistige Anerkennung zu verschaffen. Denn nur auf dem Wege einer Verkürzung der Arbeitszeit kann die gegenwärtige Wirtschaftskrise überwunden werden.

### Berufsunfälle

Unser Berufsunfallenrat Beachtung! Die beruflichen Unfälle nehmen in erstaunlichem Maße zu. Das ist in der Hauptrate darauf zurückzuführen, daß die Unfallverhütungsvorschriften, so ungenügend sie an und für sich schon sind, mit aller Rücksichtslosigkeit umgangen und missachtet werden. Eine Abhilfe ist nur zu erreichen, wenn die zuständigen Stellen im Reich und in den Ländern unter Verlegung der Tatsachen bei jedem Unfall auf die Gewerken aufmerksam gemacht werden, und wenn ihnen die



### Ohne Gewerbeschutzmaßnahmen: Obdachlosigkeit und Hunger.

Dringlichkeit einer Verbesserung und Verschärfung der Vorschriften durch Bekanntmachung der fast täglichlichen Unfälle immer wieder vor Augen geführt wird. Wir haben mit dem Beginn des neuen Jahrzehnts eine besondere Rücksicht für Berufsunfälle eingerichtet und ersuchen unsere Funktionäre, uns über jeden Unfall sofort einen Bericht einzufinden, aus dem Ort und Tag, die Tatsachen und besondere Umstände des Unfalls, Name, Alter und Beruf des Verunglückten, sowie Name und Art des Unternehmens zu ersehen sind.

In letzter Zeit sind uns mehrfach nur Ausschnitte aus dem lokalen Teil der örtlichen Tagespresse eingesandt worden, auf denen oft nicht einmal der Ort des Unfalls angegeben war. Es ist doch eine der dringendsten Aufgaben, daß jeder Verbandskollege und jede Filialverwaltung ihr Möglichstes tut, um jeden Unfall restlos aufzufinden und dem Berunglücten beizustehen. Denn nicht selten versuchen die verantwortlichen oder schuldigen Personen den Unfallstand zu verschleiern. Ebenso dringend ist eine schnelle und eingehende Berichterstattung an den Verbandsvorstand und an das Verbandsorgan, um diese in ihrem Kampfe für die Sicherung von Leben und Gesundheit aller Betriebsangehörigen auf das Hochstüdlichste zu unterstützen. Wer sich mit der nötigen Energie für seine Betriebsangehörigen einsetzt, sorgt im Voraus für einen guten Nachrichtendienst, und läßt sich bei einem Unfall nicht ausstellen, bevor er die Tatsachen festgestellt und die Rechte des Verunglückten wahrgenommen hat.

**Beuthen.** (Lod durch Absturz.) Kurz vor Weihnachten stürzte der 16½-jährige Malerarbeiterbursche Paul Lautz auf der Deutsch-Blei-Scharen-Grube aus 15 m Höhe von einem Gerüst ab und mußte mit schwerem Schädelbruch tot vom Platz getragen werden. Wir erfahren zu dem Unfall folgende Einzelheiten: Die Firma Janus, Inhaber Brelohn in Beuthen, hatte die Malerarbeiten auf der Deutsch-Blei-Scharen-Grube übernommen. Obwohl nach den Unfallverhütungsvorschriften Leute unter 18 Jahren zum Bau von Gerüsten nicht verwandt werden dürfen, ist der 16½-jährige Junge doch beim Umrüsten mit angestellt worden. Es ist dies der dritte Unfall, der sich innerhalb kurzer Zeit bei der Firma Janus ereignete. Schuld daran trägt nur die unberantwortliche Fahrlässigkeit der Firma und das Antreibersystem des Aufsehers Böhm. Die dort beschäftigten Kollegen behaupten, daß sie dauernd betartig angetrieben werden, daß niemals Zeit bleibt, ein Gerüst gegen Einsturzgefahr oder sonstige Eventualitäten zu sichern. Alle Vorstellungen blieben umsonst, so daß nun der junge Mensch sein Leben lassen mußte. Für das schlechte Gewissen des Antreibers Böhm ist es bezeichnend, daß er dem Berunglücten nach dem Absturz den Sicherheitsgurt umlegen wollte. Es muß verlangt werden, daß hier ein Beispiel statuiert und gegen die Schuldigen mit der ganzen Strenge des Gesetzes vorgegangen wird. — Aber angesichts der sich häufigen Unfälle darf es dabei nicht sein Bewenden haben. Wir müssen es durchsetzen, daß die Unfallverhütungsvorschriften nicht nur auf dem Papier stehen, sondern daß alle gefährlichen Arbeiten dauernd überwacht und die Gerüste erst betreten werden dürfen, wenn sie nach gründlicher Prüfung durch die Polizei freigegeben sind.

**Bremen.** Ein schwerer Berufsunfall mit tödlichem Ausgang ereignete sich am 28. Dezember im Elektrizitätswerk Bremen-Hastedt. Dort werden von der Firma Neumark Malerarbeiten ausgeführt. Das etwa 10 m hohe Gerüst konnte wegen den in dem Raum befindlichen Raumfassaden nicht in voller Höhe ausgebaut werden, so daß auf der obersten Gerüstlage noch eine kleine Anlegelöcher benötigt werden mußte. Diese Leiter ist, wahrscheinlich durch das Schwanken des Gerüstes, ins Rutschen gekommen und über die Brüstung nach unten gefallen. Unser Kollege Valentin Ladi, der auf einer kleinen Steleleiter unter dem Gerüst arbeitete, sah die Leiter fallen und da sie ihn unweigerlich treffen würde, versuchte er ihr durch einen Stoß eine andere Richtung zu geben. Das ist ihm zwar gelungen, aber durch die Abwehrbewegung ist er von seiner Leiter gefallen und mit dem Hinterkopf auf den Steinfußboden aufgeschlagen; seine Leiter fiel auf ihn und verletzte ihn noch das Brustbein. Der Fall auf den Kopf war so schwer, daß der Kollege Ladi gar nicht mehr zur Besinnung kam und in der Nacht zum 3. Januar an den Folgen des Unfalls gestorben ist.

**Duisburg.** (Tödlicher Unfall.) Der an dem Neubau des Spar- und Bauvereins Osterfeld in der Walzenstraße beschäftigte Arbeiter Wilhelm Lewes aus

Duisburg-Meiderich, stürzte am Sonntagabend bei 21.30 Uhr vor dem heutigen Morgen aus einer 7 m Höhe vom Dach, wo jetzt ist. Nach Mitteilung der Gewerkschaften waren weder Besuch noch andere Beobachtungen da, die bedenkenswerten Rätseln zu erledigen.

Eine umfangreiche Gewerbeschutzmaßnahme soll die Gewerkschaften und für Verhinderung der Arbeitslosigkeit wird von den Gewerkschaften im Rheinland und Westfalen in der Oeffentlichkeit und in sämtlichen Betrieben vorbereitet. Am 30. Januar werden im Städtischen Saalbau in Essen einen Sonntag später in Köln modifizierte Versammlungen für eine Bewegung der gerade im Westen Deutschland zusammengekommenen Arbeitsschlachtkräfte durch Beisetzung der Lebenschichten und allgemeine Verbrauchs der Arbeitszeit veranstaltet. Die Arbeiterschaft wird zu diesen Versammlungen aus allen Betriebsbezirken Rheinland und Westfalen ihre Vertreter entsenden.

Zwei Schiedsgerichte und eine Verbindlichkeitsverhandlung. Bekanntlich hatten die Schuhfabrikanten den ersten vom Reichsarbeitsministerium gefällten Schiedsgericht, der eine Lohnerhöhung von 70 auf 75 % vorgesehen hatte, mit dem Beschluß beantwortet, für den 8. Januar die Generalstreiksperrung über die gesetzliche Gewerkschaftszeit verhängt. Die Anfrage der Arbeiter auf Verbindlichkeitserklärung bei der Reichsarbeitsministerin nicht entsprochen, sondern er hat auf den 30. Dezember neue Verhandlungen angekündigt, da ist eben Schiedsgerichtsentscheidungen vorliegenden seien. Er hat dann den Verlangen der Schuhfabrikanten restlos stattgegeben, die den Schiedsgericht wegen formaler Mängel des Schiedsvertrags durch Klage anzufechten drohten. Bei diesen „formellen Mängeln“ handelt es sich darum, daß bei den Verhandlungen vor dem Gürtler einer der drei Unternehmervertreter plötzlich abreisen mußte. War ordnete der Gürtler sofort ein neues Verfahren an, bei dem von jeder Seite zwei Beobachter mitmüssten, und in dessen Verlauf der erste Schiedsgericht gefällt wurde. Diese haben wichtige Ausreise der Unternehmer genugte dem Arbeitsministerium. Der nunmehr gefällte zweite Schiedsgericht verhindert die Lohnerhöhung auf 75 % und sieht statt einer Gestaltungsdauer von 6 Monaten nur eine solche von 8 Monaten vor. Dieser zweite Schiedsgericht hat in Frankfurt a. M. zugestanden, daß die Ausperrung vermieden wird, aber gleichzeitig beklagt, die Verbandsfirmen darauf hinzuweisen, daß angesichts der festgelegten Lohnerhöhung eine Kontrollprüfung der Verlaufspreise unabdingbar sei. Das heißt mit andern Worten: Sie schreibt es teurer und es steht zu befürchten, daß die Fabrikstellen nicht mit einer etwa drohenden Erhöhung ihrer Entbehrungslöhne aufziehen werden. — Doch zu einem andern Fall aus der Praxis des Reichsarbeitsministeriums:

Um mittlerweile am 1. Januar 1924 ein Abkommen über Mehrarbeit auszugeben, das wohl unbedingt die Arbeitszeit erhöhen vor sieht. Als damals zwei Vertreter des Bergarbeiterverbandes die Verhandlungen verlassen haben, hat der Gürtler fürzerhand zwei ihm als geeignet erscheinende Arbeiter in die Schlichtungskammer berufen und kann mit dem Gürtler Unternehmervertreter den Schiedsgericht mit der 200-Stundenarbeitszeit gefällt. Dieser Schiedsgericht ist trotz Einspruches der Arbeiterorganisation für verbindlich erklärt worden. Dieses den Arbeitern aufgesetzte „Abkommen“ ist zum Ende des Jahres 1923 gefülligt worden, und da vom Reichsarbeitsministerium auf den 10. Dezember festgesetzte Verhandlungen ergebnislos verließen, mußte in Erwartung eines neuen Abkommens mit dem 1. Januar die geplante 40-Stundenarbeitszeit in Kraft treten. Dadurch natürlich den Unternehmern nicht, worauf auf ihre Veranlassung ein neues Schlichtungsverfahren für den 28. Dezember festgesetzt wurde, das durch Schiedsgericht die seitherige Arbeitszeit mit ganz unwesentlichen Änderungen bestätigt. Und dieser Schiedsgericht, der den Arbeitern die 200-Stundenarbeitszeit aufzwang, zu einer Zeit, wo 1½ bis 2 Millionen Arbeitslose vorhanden sind, ist trocken einstimmig abgelehnt. Durch die Arbeitnehmer wiederum für verbindlich erklärt worden. Dieses Vorgehen wirkt um so aufsteigender, als die Arbeiterschaft zur Zeit energische Anstrengungen macht, um alle Überarbeit zu beseitigen und den 40-Stundenarbeitszeit wieder zur Geltung zu bringen. Es ist nicht zu verkennen, daß mit zweierlei Waff gemessen wird. Aber die Verbindlichkeitserklärung ist in diesem Falle um so unerhört, als das Reichsarbeitsministerium seinen eigenen Maßnahmen ins Gewicht legt. Unter dem 10. November vorigen Jahres hat der Reichsarbeitsminister das Reichsjustizministerium in einem Schreiben ersucht, die Staatsanwaltschaften darauf hinzuweisen, daß sie bei Zwiderhandlungen gegen die Schiedsgerichtsvorschriften über die Arbeitszeit mit aller Strenge vorgehen sollen. Hier liegt ein krasser Fall von Vergewaltigung vor und wenn der neue Herr Reichsjustizminister seine Pflicht ernst nimmt, so bietet sich ihm in dieser Verbindlichkeitserklärung eine Handhabe, das ohnedies etwas randoniertes Unsehen der deutschen Justiz ein wenig aufzufrischen.

Diese beiden Schiedsgerichtsverfahren sind Schulbeispiele für den weitreichenden Einfluß der Unternehmerverbände. Für die deutsche Arbeiterschaft ergibt sich daraus die Lehre, daß sie alle Uneinigkeit und Versplitterung beiseite lassen und sich zu wuchtiger Abwehr in den Gewerkschaften zusammenfinden muß. Wenn die deutschen Arbeiter und Angestellten in Einigkeit und Geschlossenheit zusammenstehen, dann sind sie stark genug, alle die finsternen Pläne der Reaktion wirkungslos zu machen und zu erfolgreichem Angriff für die Verbesserung ihrer bedrängten Lage überzugehen. Aber es ist keine Zeit mehr zu verlieren.

Der Reparationsagent für höhere Löhne. Vor kurzem hat der Reparationsagent Gilbert Parker seinen Bericht über den Stand der Reparationsleistungen veröffentlicht und gibt darin auf 137 Seiten eine umfassende Übersicht auf die deutsche Wirtschaftslage. Nachdem er über die Nationalisierung der Produktion im vergangenen Jahr und die Steigerung des Nutzens der Produktion eingehend unterrichtet, kommt der Reparationsagent zu folgendem

Diese Politik der Nationalisierung und der Belebung der Industrie hat kaum Veränderungen des Preis- und Sozialstandards herbeigeführt. Da längere Zeiten nicht von einem kleinen Stufen-Schritt nach niedrigere Stufen für Arbeitslosigkeit verliefen. Diese Stufen waren aber unvermeidlich zu leben. Die Rechte der Gewerkschaft sind offenbar auf Grund dieser Überzeugung vorgegangen, doch es wünschenswerter ist, zuerst die Gewalten der Unternehmungen zu beschaffen und das Betriebskapital zu verhindern. In diesen Minuten wird also die Zufriedenheit, daß die Nationalisierung der Produktion den Unternehmern große Gewinne auf dem Markt der Wirtschaft und der Verbraucher verschaffte. Der Reparationsagent ist dann also fort: „Nur den Augenblick war dies wichtig! (1) eine richtige Gewaltspolitik. Wir müssen übernehmen, daß die deutschen Unternehmer für die Zukunft die Bedeutung der sozialen Röhne und der damit verbundene Ausdehnung des industriellen Absatzmarktes als Mittel zur Erhöhung der Produktionsfertigkeiten und letzten Endes auch zur Erzielung höherer Gewinne erkannt werden.“ Ein solcher Form ist hier der Reparationsagent den deutschen Unternehmern einen Vorteil wegen einer Reparationspolitik, deren Erfüllung in der Zukunft auch nach seinem Urteil die Volkswirtschaft stark schädigen würde.

Die Einheit der Gewerkschaftsbewegung und die kommunistische Partei. Einige Wochen vor seinem tödlichen Ende war es dem unermüdlichen Streben des verstorbenen Vorsitzenden des Metallarbeiterverbands, Kollegen Robert Dittmann, gelungen, eine mit Schießen in Solingen lebende Gewerkschaftsorganisation der Metallarbeiter, genannt „Industrieverband“, zum Anschluß an den Deutschen Metallarbeiterverband zu bewegen. Damit wurde ein Kreisgegenstand aus der Welt gehoben, der die Gewerkschaftsbewegung von Osteuropa endgültig in ihrer zentralistischen Entwicklung bestimmt hatte und besonders bei Lohnniedrigungen nicht helfen zu einem Bruderkampf in den eigenen Reihen führt. Der Wechseltritt der etwa 6000 Mitglieder der Industrieverband in den Zentralverband hat sich ziemlich rasch vollzogen und auch der Abmachungen sollte eine Generalversammlung stattfinden, um die Verschmelzung endgültig zu vollziehen. Es ist nun nichts neues, daß in der kommunistischen Partei Borke und Taten in schreitendem Rhythmus stehen. So darf es auch nicht verwundern, daß die KPD-Partei am Tage vor der Generalversammlung in ihrem Organ, der „Wegischen Arbeiterstimme“, einen Artikel veröffentlichte, der unter anderem besagt:

„Es ist klar, daß die vorausgegangene Vereinigung der beiden Solinger Metallarbeiterverbände der ehemaligen Generalversammlung des DAVV den Stempel aufsetzen und ihr eine besondere Bedeutung verleihen wird . . .“ aber sie hoch der Wert der vollzogenen Vereinigung der beiden Metallarbeiterverbände anzuerken wieden muß, so wäre sie doch ein Wunder geschehen, wenn durch sie die oppositionelle Macht im DAVV vereinigt würde. Wir kennen keine Einheit um jeden Preis, sondern nur eine Einheit auf dem Boden des Massenkampfes.“

Diese bezog die Einheit auf dem Boden des Massenkampfes“ hat sich erst kürzlich auf dem mit großem Spannung gesetzten „Siegessatz der Verdammten“ gezeigt, der bald zur Faust auf Kino und Konserven zusammengesetzt war, und dessen revolutionäre Tätigkeit sich in einem hohen oder dreifachen Durchdringung und Resolutionen erschöpft. Diese „Einheit“ wird sich jetzt zu Beginn des neuen Jahres auch wieder in erheblicher Tätigkeit der „Sellen“ um die Erweiterung der Gewerkschaften bemüht machen. Man wird sich wieder erneut bemühen, die reformistische Tätigkeit der Gewerkschaften zum so und so vierten Male in Grunde und Boden zu verankern. Die politische Überzeugung ist eine Sache für sich. Es charakterisiert aber die Taktik der KPD, um besonders, daß sie zu einer Zeit, in der die Arbeiterschaft zur Erhaltung und Zurückeroberung des Arbeitsschlafes alle verfügbaren Kräfte auf den wirtschaftlichen Kampf konzentriert mügte, vor allem ihr Sonderkuppeln zu laden verfügt. Auf diese Berücksichtigung hat das Unternehmertum seine starken Organisationen aufgebaut. Noch ist es zur Macht nicht zu spät; aber die Gewerkschaftslogen müssen diesen falschen Einheitsaposteln die Gefolgschaft endgültig aussagen.

Was hat der englische Bergarbeiterstreik gebracht? Die Verluste, die die englische Volkswirtschaft durch das halbtägige Verhalten der Bergbauunternehmer erlitten hat, sind ungeheuer. Wäre England nicht ein so reiches Land und nicht in der Lage, aus den Rohstoffmonopolen der Welt so große Gewinne zu ziehen, würde es diesen Kämpfen zwischen Arbeit und Kapital nicht ausgetragen haben. Es ging hier tatsächlich um Biegen oder Brechen, wobei nur bedauerlich ist, daß der Kampf schließlich doch von den Bergbauunternehmern gewonnen wurde. Neben die Kosten des Streiks finden wir einige zuverlässige Angaben in der Nummer 47 des Hamburger „Wirtschaftsdienst“. Wir lesen dort: „Im Unterhaus gab kürzlich der Präsident des Board of Trade die gefährdeten Produktionsverluste und die Verluste infolge erhöhter Arbeitslosigkeit auf 250 bis 300 Millionen Pfund an. Vorrichtigerweise fügte er jedoch hinzu, daß diese Schätzung nicht diejenigen Verluste einschloße, die der Störung der Handelsverbindungen und entgangenen Kontakten und Aufträgen ausgeschrieben seien. Seine Kalkulation scheint uns das Ergebnis einer einfachen arithmetischen Aufrechnung zu sein. Ein kompetenter Nationalökonom hat jüngst das jährliche Gesamtwaldeinkommen Großbritanniens auf etwa 8600 Millionen Pfund veranschlagt. Die heimliche Untersuchung der Arbeitslosenziffern und anderer aufständiger Daten legt die Vermutung nahe, daß während der Streikmonate der durchschnittliche Abfall der nationalen Produktion ungefähr 15 % sei. 15 % von 8600 Millionen ergibt 1240 Millionen im Jahre oder 270 Millionen Pfund in 8 Monaten, und das ist oberflächlich etwa die Biffer, die der Präsident genannt hat.“ Zu diesen Verlusten treten noch andere, wie zum Beispiel die der Eisenbahnen, die Windereinnahmen der Staatsklassen usw. Die englische Volkswirtschaft wird Jahre brauchen, um die Schäden dieses



Die Gewerkschaftsbewegung: die Zeit eines gewaltigen Gewaltkampfes.

größten aller gewerkschaftlichen Kämpfe anzugehen zu haben. Ein Beweis, daß nicht nur Siege, sondern auch gewalttätige Kämpfe die Wirklichkeit eines Landes zu verändern vermag. Und eine erste Autorität zur Einheit und Geschlossenheit für die Arbeiterschaft, die alle Verbündungen schaffen muß, daß so gewaltige Kämpfe in Zukunft niemals mehr verlorengehen können.

Die „aufsteigende“ Wirkung der Berufung bei Kapitalabfindung. In der Unfallversicherung hat nach § 1682 der Reichsversicherungsgesetz die Berufung gegen den die Kapitalabfindung aussprechenden Bescheid zur Folge, daß die Rente auch in dem Falle, daß die Berufung keinen Erfolg hat, bis zur Wiederherstellung des Berufungsurteils zu zahlen ist, läuft sich . . . bei nochmaliger Berufung der Rechtslage nicht aufrechterhalten. Mit Recht meint Roemer a. a. D. darauf hin, daß sie zu dem aufzufallen, was Gelegte früher nicht beachteten Ergebnis führe, daß sich jeder Verleger, den der Berufungsrichter aufzuladen will, durch Einlegung einer offensichtlich unbegründeten Berufung neben dem Abfindungskapital seine Rente noch für einige Monate, bei entsprechendem Verhalten sogar für einen noch längeren Zeitraum sichern könnte. Diese von Roemer aufgetretene als großartig bezeichnete Folge würde sogar in dem Falle des § 616 Abs. 2 eintreten, in dem die Kapitalabfindung die Zustimmung des Verleger erfordert. Denn da die Berufung auch in diesem Falle nach § 1682 des RVG betroffen bleibt, brachte der Verleger trotz seiner vorher erzielten Zustimmung nur — wenn auch offensichtlich — Berufung einzulegen, um sich neben dem Kapital für die Rente bis zur rechtsträchtigen Entscheidung über die Berufung die Rente zu verschaffen. Das Gesetz nötigt auch keineswegs zu dieser mit beträchtlich unerwünschten Folgerungen verbundenen Auslegung (folgen längere Rechtsausführungen). — (Berf.) Nach alledem hat auch im Falle der Kapitalabfindung nach § 616 der RVG die gemäß § 1682 des RVG einleitende aufsichtsbeherrschende Wirkung der Berufung nur die Folge, daß der Berufungsrichter vom Eingang der Berufung ab seinen Kapitalabfindungsbescheid nicht zur Ausführung bringen darf, er also die Rente, deren Wegfall er in dem Kapitalabfindungsbescheid ausgesprochen hatte, zunächst weiterzahlen muß, bis über die Berufung entschieden ist. Hat die Berufung Erfolg, so verbleibt es bei der bisherigen Rentenzahlung. Wird dagegen die Berufung des Verleger aufgeworfen, so wird damit festgestellt, daß die Abfindung, so wie sie im Bescheid ausgesprochen war, begründet war. Die seit Einlegung der Berufung bis zum Erlass des Berufungsurteils . . . vorläufig geleisteten Zahlungen sind daher ohne Rechtsgrund geleistet und können vom Berufungsrichter zurückgefordert werden...

### Gewerbe und soziale Hygiene

Auch ein Opfer der giftigen Bleiarbeit. In England ist der Seniorarzt der Britischen Inseln, Sir Thomas Legge, aus seinem Amt geschieden, weil die Regierung sich weigerte, die Genfer Konvention, betreffend das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe durchzuführen. Es ist schade, daß solche Beispiele, obwohl sie zu den schönsten menschlichen Augen gehören, im allgemeinen wenig nützen; man darf aber hoffen, daß es in Aerztekreisen einen nachhaltigen Eindruck hervorrufen wird, wenn ein anerkannter Facharzt den gegenwärtigen Zustand nicht länger glaubt verantworten zu können. Wenn das erreicht wird, hat der Mann das Opfer nicht umsonst gebracht.

### Sozialpolitik

Übersicht über das Bergbau. Nach einer Veröffentlichung im „Reichs- und Staatsanzeiger“ sind im preußischen Bergbau im 3. Quartal 1926 annähernd drei Millionen Männer und Frauen beschäftigt worden. Überträgt man diese Zahl auf die Durchschnittlich verkehrende Schichtenzahl, so zeigt sich, daß bei Vermeidung der Überschichten allein im 3. Quartal etwa 80 000 Bergarbeiter mehr hätten beschäftigt werden können. Was hier im preußischen Bergbau geschieht, wird in anderen Industrien, wenn auch in weniger kräftr. Maße, fortgesetzt. Die Folge ist fortgelebte Steigerung der Arbeitslosigkeit und Verarmung der Unternehmer, Krankheit und übermäßige Alter der Überschichten leidenden Arbeitnehmer. Der preußische Landtag hat kürzlich einen Antrag auf Verbot der Über- und Überschichten zugestimmt. Es ist nun Aufgabe des preußischen Handelsministeriums, dem Willen des Parlamentes auf schnellstem Wege Geltung zu verschaffen.

Die Berufs- und Alterssicherung der Gewerbeleuten. In Nr. 48 des „Reichsarbeitsblattes“ vom 24. Dezember 1926 werden die Ergebnisse der allgemeinen Erhebung in der Gewerbeleuteversorgung vom 2. Juli 1926 einer Mündung unterzogen. Danach schwören von der Gesamtzahl der Gewerbeleute 1.276 819 oder 80,08 % dem männlichen und 817 981 oder 19,92 % dem weiblichen Geschlecht an. Doch sind in diesen Zahlen die Gewerbeleute, Kranken und die mitgehenden Familienangehörigen der Landwirtschaft nicht mit enthalten. Dennoch geht daraus aus der Gegenüberstellung der Verhältniszahlen beider Geschlechter hervor, daß die männlichen Arbeitnehmer von der Arbeitslosigkeit wesentlich stärker betroffen sind als die weiblichen. Den weitesten Anteil an der Arbeitslosigkeit stellt die Gruppe „Handarbeit wechselseitig Art.“ also die ungeliebte Arbeiterschaft, mit 89,55 %, d. h. der Gesamtzahl. Es folgen an zweiter Stelle die metallverarbeitende Industrie mit 22,65 %, d. h. dann die Angestelltenberufe mit 9,04 %, das Befleckensgewerbe mit 7,17 %, das Verlegergewerbe mit 6,23 %, das Holz- und Schnittstoffgewerbe mit 5,95 %, das Raugewerbe mit 5,99 %, die Ziegellindustrie mit 4,95 %, d. h. und der Bergbau mit 4,20 %. Den 1 450 110 Arbeitern stehen 144 180 Angehörige gegenüber. Bequiglich der Altersklassen verteilt sich die Arbeitslosigkeit wie folgt: Bis 20 Jahre 19,1 %, 20 bis 30 Jahre 40,9 %, 30 bis 40 Jahre 18,1 %, 40 bis 50 Jahre 12,3 %, 50 bis 60 Jahre 10,8 %, 60 bis 70 Jahre 5,5 % und über 70 Jahre 0,5 %. Danach vertreten die jüngeren Altersklassen insgesamt höchst von der Arbeitslosigkeit betroffen. Dazu kommt die Metallarbeiterverordnung: „In diesen jüngeren Altersklassen steht die Rasse der jungen, meistenteils ungeliebten, unberührten und daher beruflich wie wirtschaftlich weniger gesunden Arbeitnehmern. Menschliche wie berufliche Weiterentwicklung führt zu einer verdornten Einstellung gegenüber den Menschen.“ Ganz einen großen Teil der weiblichen Rasse bringt die Bereitstellung völlig ausgedient aus der unzulieblichen Berufstätigkeit. Die übrigen Arbeitkräfte finden bei dieser Weiterentwicklung oft nach wechselseitigem Wechsel der Stellung und des Berufs eine leichtere Bindung an einen bestimmten Beruf, einen Betrieb und an eine Werkstatt; sie kommen dann auch in Zeiten wirtschaftlichen Kriegs, bei Betriebsbeschränkungen erst später zur Entlassung.“ Das trifft zweifellos für die Nationalisierung zu, wo ungeliebte und ungeübte Arbeiter schneller entlassen werden, da sie sich der neuen und wesentlich konzentrierteren Arbeitweise nicht anpassen verstehen. Im übrigen ist die Arbeitslosigkeit eben das Problem des ungenügenden Warenmarktes, das nur durch Steigerung der Kaufkraft der breiten Massen des Volkes, also durch Verkürzung der Arbeitszeit und wesentlich höhere Röhne, gelöst werden kann.

Deutschlands Außenhandel im Jahre 1926. Stimmt man den reinen Warenverkehr der ersten 11 Monate der vergangenen Jahre, so ist für das Jahr 1926 zum erstenmal seit der Stabilisierung eine Aktivität festzustellen. Der Ausfuhrüberschub betrug vom Januar bis November 1926 125 Millionen Mark, während das Vorjahr in diesem Zeitraum noch mit 8602 Millionen Mark positiv war. Die Ausfuhr deutscher Waren in den ersten 11 Monaten 1926 war um ein Viertel höher als in der gleichen Zeit des Vorjahrs. Bemerkenswert ist noch der Rückgang der Einfuhr. Her einströmende Auslandsanleihen, die Entblößung des deutschen Marktes von ausländischen Rohstoffen usw. hatten im Jahre 1926 eine außerordentliche Steigerung der Einfuhr bewirkt. Im Jahre 1926 betrug die Einfuhr im reinen Warenverkehr 12,467 Milliarden Mark, in den ersten 11 Monaten 1926 hingegen nur 8,79 Milliarden Mark. Dieser Rückgang der Einfuhr war möglich, ohne daß der Rohstoffverzug aus dem Auslande darunter litt und trotzdem im Jahre 1926 der Ausfuhr ausländischen Kapitals nicht geringer war als im Jahre zuvor.

	Reiner Warenverkehr	Einfuhr	Ausfuhr	+ Aktivität	Fertigwaren
				- Passivität	Ausfuhrübersch.
Januar .....	707	794	+	87	469
Februar .....	662	788	+	121	467
März .....	645	923	+	278	601
April .....	723	779	+	56	507
Mai .....	703	730	+	27	460
Juni .....	792	759	-	33	449
Juli .....	942	881	-	121	478
August .....	920	884	-	86	468
September .....	823	896	+	13	467
Oktober .....	990	879	-	110	447
November .....	1000	876	-	124	437

Wie vorstehende Zusammenstellung zeigt, konnte die Ausfuhr von Fertigwaren das ganze Jahr hindurch auf einer bemerkenswerten Höhe gehalten werden. Die verbesserte Handelsbilanz war nicht zuletzt durch den englischen Bergarbeiterstreik und dessen Folgen möglich.

